



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz  
2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 603.308/0-V/A/5/00

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Sachbearbeiter  
Dr. Martin Hiesel

Klappe/Dw  
4233

Ihre GZ/vom  
599.00/2-III 1/00  
17. Februar 2000

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz geändert wird;  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 22):

1. Gemäß § 22 Abs. 2 Z 2 liegt eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts auch vor, wenn ein Rechtspraktikant im Zusammenhang mit der Gerichtspraxis durch Dritte sexuell belästigt wird. § 22 Abs. 2 Z 3 normiert, dass eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes auch dann vorliegt, wenn ein Rechtspraktikant im Zusammenhang mit der Gerichtspraxis durch Dritte sexuell belästigt wird und der Vorsteher des Gerichtes es schuldhaft unterlässt, eine angemessene Abhilfe zu schaffen. Das Verhältnis dieser beiden Gesetzesbestimmungen zueinander ist unklar. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Z 3 eine Einschränkung der Z 2 beinhaltet; diesfalls hätte die (weitgefasste) Z 2 keinen eigenständigen normativen Gehalt. Wollte man jedoch die Z 3

nicht als Einschränkung der Z 2 ansehen, dann hätte die Z 3 ihrerseits keinen eigenständigen normativen Gehalt.

Es wird deshalb zur Erwägung gestellt, sich an die diesbezüglich klareren Regelung des § 7 Abs. 1 B-GBG zu orientieren.

2. Gemäß Art. 22 Abs. 4 ist eine durch einen Justizbediensteten erfolgte Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung zu verfolgen. Der normative Gehalt dieser Regelung ist von ihrem persönlichen Geltungsbereich her unklar. Es ist fraglich, wer als „Justizbediensteter“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Neben Richtern, Staatsanwälten, Richteramtsanwärtern kommen etwa auch Rechtspraktikanten und Kanzleibedienstete in Betracht.

#### Zu Z 4 (§ 29 Abs. 2a):

Im Hinblick darauf, dass eine durch einen Justizbediensteten erfolgte Diskriminierung nunmehr ausdrücklich als Dienstpflichtverletzung zu verfolgen ist, erscheint ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes wenig zweckmäßig zu sein. Sollte § 22 Abs. 4 eine materielle Änderung der Rechtslage beinhalten, so wäre seine rückwirkende Inkraftsetzung im Hinblick auf die daran geknüpften Sanktionen im Lichte des Art. 7 Abs. 1 EMRK verfassungswidrig.

#### Zu Z 5 (§ 29 Abs. 4):

Bei der Neufassung dieser Bestimmung sollte der mit 1. April 2000 in Kraft tretenden Änderung des Bundesministeriengesetzes und den sich daraus ergebenden Änderungen der Bezeichnungen der einzelnen Bundesministerien Rechnung getragen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

## 3

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 - betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch für Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates - hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

20. März 2000  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz  
2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 603.308/0-V/A/5/00

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz  
geändert wird;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

20. März 2000  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: